



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 09.07.2020 Nr.: 38

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Dritte Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen	741
---	-----

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 28.05.2020 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 28.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.06.2020 die dritte Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2020 S. 625), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2020 S. 625), wird wie folgt geändert.

1. Im Inhaltsverzeichnis nach „§ 11 Promotionsprüfung“ wird „§ 11a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs“ eingefügt.

2. In § 1 (Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades sowie des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrar- oder der Forstwissenschaften ehrenhalber auch, soweit dieser vor Errichtung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) in einem Promotionsverfahren an einer der Trägerfakultäten erworben beziehungsweise verliehen wurde.“

3. In § 3 (Graduiertenausschuss; Prüfungsamt) Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen.“

4. § 5 (Prüfungsberechtigung) Absatz 3 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.

b. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Mit einer Einzelprüfungsberechtigung ist nicht das Recht verbunden, Betreuungszusagen an Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, soweit nicht der Graduiertenausschuss dieses Recht in seltenen Einzelfällen zusätzlich zuspricht.“

5. § 6 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 3 wird nach „URL“ der Ausdruck „www.anabin.de“ durch den Ausdruck „http://anabin.kmk.org“ ersetzt.

b. In Absatz 1 wird Satz 9 wie folgt neu gefasst:

„⁹Die positive Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach dem Semester der Annahme beziehungsweise Aufnahme erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Graduiertenausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.“

c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung einer oder eines in dem gewählten Programm Prüfungsberechtigten in Textform, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage); in der Betreuungszusage soll auf die Forschungsskizze der Bewerberin oder des Bewerbers Bezug genommen werden. ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,

- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber nach Maßgabe der Anlage 2 versichert wird.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nach; als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.“

e. In Absatz 5 Buchstabe b werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb) entweder Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder Leistungen im Umfang von

wenigstens 30 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet in Verbindung mit weiteren hinsichtlich des Dissertationsthemas durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer als sinnvoll eingeschätzte Leistungen, die die Leistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich auf insgesamt mindestens 100 Anrechnungspunkte ergänzen, und“

6. § 7 (Antragstellung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in ein Programm ist mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen über ein Online-Portal der Universität an die Geschäftsstelle der GFA zu richten. ²Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. ³Anträge, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen; die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 5 Buchstabe b; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- c) auf Nachfrage ein Exemplar der Abschlussarbeiten der erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen;
- e) die Angabe des gewählten Programms und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;

- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird, nach Maßgabe der Anlage 2;
- g) eine Betreuungszusage nach § 6 Abs. 2 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage 2;
- i) eine Forschungsskizze mit Angaben über Thema, Stand der Forschung, Forschungshypothesen, Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen vorläufigen Arbeitsplan.

³Die für das Verfahren zuständige Stelle kann von Bewerberinnen oder Bewerbern verlangen, dass diese oder dieser einer Authentifizierung eingereichter Unterlagen bei der ausstellenden Stelle schriftlich, auf elektronischem Wege oder in Textform zustimmt; wird die Zustimmung verweigert, ist der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Aufnahme in ein Programm vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Graduiertenausschuss. ²Dieser stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm aus.“

7. In § 8 (Betreuungsausschuss [Thesis Committee]) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage der Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften ab. ²Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. ³Ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Abschluss wenigstens in Textform an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu leiten. ⁴Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Betreuungsvereinbarungen anordnen; er kann ferner regeln, dass Betreuungsvereinbarungen über ein durch die Universität bereitgestelltes Online-System abzuschließen sind.“

8. § 9 (Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Abweichend von Satz 7 kann im Falle von Promotionsprogrammen, die nicht einem Promotionsstudiengang zugeordnet sind, bei Nachweis von wichtigen Sachgründen auf Antrag ausnahmsweise von der Immatrikulation abgesehen werden.“

b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren und in der Betreuungszusage zu dokumentieren.“

c. In Absatz 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

d. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist, insbesondere wenn eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 Satz 5 nicht gewährt wird,
 - b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 - d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.“

9. In § 11 (Promotionsprüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.“

10. In § 12 (Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Teil VII zulässig ist.“

11. § 13 (Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens in Textform an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) mindestens drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger oder im Wege des Uploads auf einen durch die Geschäftsstelle der Graduiertenschule bestimmten Server der Universität oder des Versands an eine durch die Geschäftsstelle der Graduiertenschule bestimmte E-Mail-Adresse im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie ergänzend etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in Textform; die Übereinstimmung der digitalen Form

mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;

b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;

c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 sowie gegebenenfalls Nachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 2;

d) ein Vorschlag für die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;

e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;

f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;

g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2;

h) eine Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) ¹Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.“

12. § 14 (Dissertation, kumulative Dissertation) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b. In Absatz 6 Satz 6 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

13. In § 15 (Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der das Programm tragenden oder federführenden Fakultät sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter hauptberufliches Mitglied war und längstens ein Jahr vor der Bestellung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung auf eigenen Antrag oder Ruhestand ausgeschieden ist.“

14. § 16 (Annahme und Ablehnung der Dissertation) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von sechs Wochen nach Versand der Dissertation an die Gutachterinnen bzw. Gutachter ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als einen Notenwert voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 17 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁴Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie einstimmig und durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, vergeben wurde. ⁵Einwendungen nach § 17 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.“

c. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in Textform mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

15. In § 17 (Auslage) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 16 Abs. 1 und 3 erhalten die Prüfungsberechtigten der Graduiertenschule eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat oder die Geschäftsstelle der Graduiertenschule setzt eine Frist von wenigstens zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.“

16. In § 19 (Mündliche Prüfung (Disputation)) wird dem bisherigen Wortlaut von Absatz 5 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Disputation, insbesondere zur Beteiligung externer Mitglieder der Prüfungskommission, ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, soweit die Doktorandin oder der Doktorand diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt. ⁵Entsprechend beteiligte Mitglieder der Prüfungskommission gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 2. ⁶Soll mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung beteiligt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.“

17. § 20 (Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion) wird wie folgt geändert.**a. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

„²Im Falle des § 16 Abs. 5 Sätze 1 und 3 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.“

b. Vor Absatz 6 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absätzen 3 und 5 lauten die Note der Dissertation und die Gesamtnote jeweils „magna cum laude“ mit einem Notenwert von 0,31, wenn nicht alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und das jeweilige gewichtete arithmetische Mittel einen Notenwert bis einschließlich 0,3 und die Note „summa cum laude“ ergeben würde.“

18. In § 21 (Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung) Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „wenigstens in Text“ ersetzt.

19. In § 23 (Entscheidung, Widerspruch) Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

20. § 24 (Veröffentlichung der Dissertation) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 5 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) kumulative Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 14 Abs. 6; empfohlen wird eine elektronische Publikation entsprechend Buchstabe b), sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen; sofern bereits Teile der Dissertation veröffentlicht wurden, wird auf diese, möglichst unter Nutzung des Digital Object Identifier-Systems (DOI-System), verwiesen.“

b. In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation und die elektronische Publikation.“

c. In Absatz 8 Satz 2 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.“

21. § 25 (Vollzug der Promotion) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wer dies beantragt, erhält das Prüfungszeugnis und die Promotionsurkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.“

b. Vor Absatz 2 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis und der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.“

22. In § 26 (Einsicht in die Prüfungsakten) Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

23. Anlage 1 (Promotionsstudiengänge und –programme; Doktorgrad) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Promotionsstudiengänge und -programme; Doktorgrad

Promotionsstudiengang	zugeordnete Promotionsprogramme	Doktorgrad nach § 2 Abs. 1*
Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen	a) Promotionsprogramm für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) b) Promotionsprogramm „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ c) Graduiertenkolleg 1666 GlobalFood d) Promotionskolleg Agrarökonomik e) Graduiertenkolleg 1644 Skalenprobleme in der Statistik f) Animal Welfare in Intensive Livestock Production Systems g) Graduiertenkolleg 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken h) Sustainability Transitions in der Lebensmittelproduktion: Alternative Proteinquellen in soziotechnischer Perspektive	Dr. sc. agr.
Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"	a) Graduiertenkolleg 2300 Enrichment of European beech forests with conifers	Dr. forest.
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"		Dr. forest.
Promotionsprogramm		
Materialforschung Holz		Dr. forest.
Forest and Nature for Society (FONASO)		Dr. forest.
Diversity Turn in der Nachhaltigkeitsforschung		Dr. forest. / Dr. sc. agr.

*Alternativ können die Doktorgrade Dr. rer. nat. oder Dr. rer. pol. erworben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 Abs. 5, 12 Abs. 1 und 15 Abs. 3 erfüllt sind.“

24. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

**Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name
(Name, Vorname)

Anschrift
(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....
.....
.

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen.

Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof.
betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; für Beiträge geteilter Autorschaft sind/werden die von mir erstellten Teile gesondert gekennzeichnet; fremde Hilfe habe ich weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet. Andernfalls habe ich entsprechende Angaben zu Thema, Zeitraum, Hochschule und Betreuenden mitgeteilt.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)“

25. Anlage 5 (Muster des Prüfungszeugnisses) und Anlage 6 (Muster der Doktorurkunde) werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Deutsch)

Georg-August-Universität Göttingen
Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*

Zeugnis über die Doktorprüfung
im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm*

Frau Herr* geboren am in
.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom
mit dem Gesamturteil am.....bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

[Module]	Credits
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:
Note der mündlichen Prüfung:
Gesamtnote der Doktorprüfung:

Göttingen, den

Die Dekanin/Der Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Englisch)

Georg-August-Universität Göttingen
Graduate School Forest- and Agricultural Sciences
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology / Agricultural Sciences*

Transcript of Records

Doctorate / PhD* Programme

Ms / Mr* born on the in
passed the doctoral examination on thepursuant to the examination regulations
of thewith the overall grade

Achieved credits:

[Modules]	Credits
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Subject of thesis:
.....
.....

Grade of thesis:

Grade of thesis defence:

Overall grade of the doctoral examination:

Göttingen,

Dean of the faculty

* Nichtzutreffendes streichen“

Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (Deutsch)

Die Georg-August-Universität Göttingen

unter

der Präsidentin/dem Präsidenten*

.....
[Name]

verleiht

durch die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*

unter

der Dekanin/dem Dekan*

.....
[Name]

Frau / Herrn*
[Name der Doktorandin/des Doktoranden]

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors* der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften/
eines Doctor of Philosophy/
einer Doktorin/eines Doktors* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften*

Sie/Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....
[Titel der Dissertation]

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am

ihre / seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
[Note]

erhalten.

Göttingen, den..... [Universitätssiegel]

Die Dekanin/Der Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (*Englisch*)

The Georg-August-Universität Göttingen

under the presidency of

.....
[name]

through the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences*

under the deanship of

.....
[name]

confers upon

Ms / Mr*
[name of the postgraduate]

born on the in

the degree Doktorin/Doktor der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften / Doctor of
Philosophy/Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften *

She/He* has proved pursuant to the regulations by

successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....
.....
.....
[title of thesis]

and an oral defense (disputation) on

her / his* scientific competence and thereby reached the final grade

.....
[grade]

Göttingen, [seal of the university]

Dean*

.....
* delete as applicable“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.